



Frastanz, am 15.9.2021  
Zl. AbfallGebVO/AVO

## VERORDNUNG

über Abänderungen der Verordnung über die Abfallgebühren der Marktgemeinde Frastanz (Abfallgebührenordnung).

Die Gemeindevertretung Frastanz hat auf Grund der §§ 16, 17 und 18 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 1/2006 idgF, sowie § 17 Abs. 3 Zif 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016 idgF, mit Beschluss vom 8.7.2021 die Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Frastanz wie folgt geändert:

### § 3 Gebührenschuldner

(1) Satz 2: Die Abfallgebühr für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für sperrige Gartenabfälle trägt derjenige, der die Inanspruchnahme durchführt.

### § 4 Gebührenhöhe

(4) Für die Abgabe von sperrigen Gartenabfällen bei der Abgabestelle Galätscha wird für Kleinmengen bis zu 1,5 m<sup>3</sup> eine Gebühr in Höhe von EUR 2,00 eingehoben. Bei Abgaben über 1,5m<sup>3</sup> wird eine Gebühr in Höhe von EUR 6,00/m<sup>3</sup> eingehoben.

Diese Verordnung tritt am Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Gohm

Kundmachungsvermerk

		Unterschrift
An der Amtstafel angeschlagen am:	20. 9. 2021	AVH
Ist von der Amtstafel abzunehmen am:		
Von der Amtstafel abgenommen am:		
Im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.:		
Auf der Homepage veröffentlicht am:		